



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 205/2010

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Produkt:

30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

60.03 Verkehrsplanung

Datum:

26.08.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	08.09.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.09.2010	Entscheidung

## Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.: Durchgängigkeit der Reiningstraße

### Beschlussvorschlag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchgängigkeit der Reiningstraße wieder herzustellen. (Aufhebung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Kreuzungsbereich Reiningstr./Haugen Kamp/Oldendorper Weg und Entfernung der Poller im Kreuzungsbereich).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Tempo 30 Zone für die Reiningstraße durch die Öffnung nicht mehr gegeben sind, die Tempo 30 Zone für die Reiningstraße aufzuheben und zu untersuchen, ob im Gefahrenbereich vor dem Sportplatz eine Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 angeordnet werden kann.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Verwaltung wird empfohlen, die Durchgängigkeit der Reiningstraße wieder herzustellen. (Aufhebung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Kreuzungsbereich Reiningstr./Haugen Kamp/Oldendorper Weg und gegebenenfalls Entfernung der Poller im Kreuzungsbereich).
2. Der Verwaltung wird empfohlen, für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Tempo 30 Zone für die Reiningstraße durch die Öffnung nicht mehr gegeben sind, die Tempo 30 Zone für die Reiningstraße aufzuheben und zu untersuchen, ob im Gefahrenbereich vor dem Sportplatz eine Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 angeordnet werden kann.
3. Der Nachweis, ob die Voraussetzungen für eine Tempo 30 Zone nach Wiederherstellung der Durchgängigkeit erfüllt werden, ist durch eine Verkehrsuntersuchung (Nachuntersuchung) zu erbringen. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss vorzulegen, der auf Grundlage dieser Ergebnisse über das weitere Vorgehen beraten wird.

## Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

## Begründung des Antrages:

Der Versuch, den Durchgangsverkehr auf der Reiningstraße durch verkehrslenkende Maßnahmen im Kreuzungsbereich Reiningstr./Haugen Kamp/Oldendorper Weg zu minimieren stößt in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Es hat inzwischen verschiedenen Eingaben bei der Verwaltung gegeben (Kirchengemeinde, Sportverein) diese Sperrung wieder aufzuheben. Der Reiningstraße kommt als Verbindungsstraße zwischen der Rekener und Borkener Straße eine erhebliche Bedeutung zu, die eine „Teilspernung“ offensichtlich nicht rechtfertigt.

Da der umfangreiche Durchgangsverkehr einer Tempo 30 Zone aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht entgegen steht, soll für den Fall der erforderlichen Aufhebung der Tempo 30 Zone für den Bereich vor dem Sportplatz im Bereich der Querung vom Anna-Katharina-Emmerick-Radweg nach Möglichkeit eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 (Verkehrszeichen 274) angeordnet werden. Durch diese Maßnahme würde der Querungsbereich mit dem Radweg sicherer und die Forderung der Anwohner auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Reiningstraße zumindest teilweise entsprochen.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat sich der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen bereits in seiner Sitzung am 12.05.2010 mit der Rücknahme der straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen in der Reiningstraße beschäftigt. Der Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage 121/2010 ausführlich beschrieben. Der damalige Beschlussvorschlag der Verwaltung als Alternative zum Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion lautete wie folgt:

*Der Verwaltung wird empfohlen, im Anschluss an die erste Testphase Tempo 30-Zone Reiningstraße die straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen einzelner Fahrbeziehungen im Kreuzungsbereich Reiningstraße/HaugenKamp/Oldendorper Weg versuchsweise aufzuheben. In einer weiteren Verkehrsuntersuchung ist die Wirksamkeit der verbleibenden Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens nachzuweisen. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss vorzulegen, der auf Grundlage dieser Ergebnisse über das weitere Vorgehen beraten wird.*

Den Vorschlag, die straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen einzelner Fahrbeziehungen im Kreuzungsbereich Reiningstraße/HaugenKamp/Oldendorper Weg versuchsweise aufzuheben und damit die Durchgängigkeit der Reiningstraße wieder herzustellen, unterstützt die Verwaltung weiterhin. Allerdings ist für die Umsetzung dieses Vorschlags eine Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich. Sachlich zuständig sind nach §§ 44 Abs. 1 und 45 StVO die Straßenverkehrsbehörden. In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten sind dies gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung die **örtlichen Ordnungsbehörden** dieser Städte. In Coesfeld, Mittlere kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 GO, werden die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde vom Fachbereich 30, Bürgerservice und Ordnung, wahrgenommen. Dem Rat oder einem Ausschuss ist eine Entscheidung über diese Aufgaben entzogen. Beschlüsse wären für die Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern haben insoweit lediglich empfehlenden Charakter. Dagegen sind natürlich Vorschläge für eine Verkehrsregelung möglich. Die untere Straßenverkehrsbehörde hat dann zu prüfen, ob eine Umsetzung rechtlich möglich ist und trifft entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen. Um den rechtlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen, wurden die Beschlussvorschläge der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. in den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entsprechend umformuliert.

Die Aufhebung der straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen und damit die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Verlauf der Reiningstraße müssen nicht automatisch zur Folge haben, dass die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone nicht mehr erfüllt werden. Dies lässt sich erst nach einer weiteren Verkehrszählung beurteilen. Wesentliche Kriterien sind dabei das

absolute Verkehrsaufkommen sowie der Durchgangsverkehrsanteil. Sollte der Ausschuss beschließen, die Durchgängigkeit der Reiningstraße wiederherzustellen und gleichzeitig die Tempo 30-Zone aufzuheben, könnte auf eine Nachuntersuchung verzichtet werden. Für die Aufrechterhaltung der Tempo 30-Zone ist sie hingegen zwingend erforderlich, da nur so Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung ausgeräumt werden können. Insofern wurde ein entsprechender Beschlussvorschlag, mit dem die Verwaltung zur Durchführung einer Nachuntersuchung beauftragt wird, ergänzt.

Versätze sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wesentliche Elemente der Verkehrsberuhigung. Darüber hinaus dienen sie der Verdeutlichung der Rechts-vor-Links-Regelung in Kreuzungsbereichen. Die aufgestellten Poller bzw. Betonringe sind eine kostengünstige Möglichkeit, einen solchen Versatz darzustellen. Sie dienen dazu, die durchgehende, geradlinige Optik im Verlauf der Reiningstraße zu unterbrechen und so die Wegnahme der Vorfahrtberechtigung für die Reiningstraße zu unterstreichen. Daher sind die Auswirkungen vor der Entfernung eingehend zu untersuchen, dementsprechend wurde in den Beschlussvorschlag das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass eine Aufhebung der Tempo 30-Zone automatisch den Wegfall der Rechts-vor-Links-Regelung in den Kreuzungsbereichen im Verlauf der Reiningstraße zur Folge hat. Die StVO unterscheidet eindeutig in Vorfahrtstraßen, die mit dem Verkehrszeichen 306 „Vorfahrtstraße“ gekennzeichnet sind (das sogenannte Vorbehaltsnetz), und in Straßen abseits der Vorfahrtstraßen, in denen innerhalb geschlossener Ortschaften mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen ist und in denen die Rechts-vor-Links-Regelung gilt. Mit Aufhebung der Tempo 30-Zone ist die Reiningstraße wieder dem Vorbehaltsnetz zuzuordnen. Ein Aufweichen dieser Systematik kann aus rechtlichen Erwägungen, aber auch aus Gründen der Verständlichkeit für den Verkehrsteilnehmer von der Verwaltung nicht mitgetragen werden.

## **Anlagen:**

Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. vom 22.08.2010